Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 36 (1928)

Heft: 1

Artikel: Kind und Alkohol

Autor: Reter, Eugen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-973972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

être stérilisé et tous les deux si tous deux sont des anormaux. Aucune pression, d'aucune espèce, ne doit être exercée sur les intéressés et la question doit leur être exposée impartialement. L'opérateur doit pouvoir conserver toute sa liberté d'accepter ou de refuser cette intervention, dont il accepte aussi la responsabilité.

Kind und Alkohol.

Bevor ich auf die Frage „Kind und Alkohol" selbst eingehe, möchte ich eine Bemerkung prinzipiellen Charakters vorausschicken. Unsere Stellungnahme dem Alkohol gegenüber muß eine grundsätzlich andere sein, je nachdem Erwachsene oder Kinder in Betracht kommen. Mag ein Erwachsener auch davon überzeugt worden sein, daß der Alkohol ein Gift ist und deshalb vernünftigerweise gemieden werden sollte, so muß es aber immerhin dem eigenen Ermessen überlassen bleiben, ob die Freuden des Alkoholgenusses die Nachteile aufwiegen, die dieser mit sich bringt. Es steht jedem Mündigen frei, so viel Gifte zu sich zu nehmen als er will, d. h. als er mit dem von seinem Gewissen und von seiner Vernunft gegebenen Verpflichtungen in Einklang zu bringen vermag; kurz: wir überlassen dem Erwachsenen die Freiheit seines Handelns und die Uebernahme der daraus sich ergebenden Konsequenzen.

Ganz anders ist es beim noch unmündigen Menschen, vor allem beim Kinde. Hier trägt nicht das Kind die Verantwortung für sein Tun; dem Kinde können nicht die Folgen aufgebürdet werden aus einer Handlung, von deren Tragweite es keine Ahnung hatte und auch — vermöge seiner Unerfahrenheit — nicht haben konnte. Wenn ein Kind aus einem Fläschchen mit Bromoform — einem häufig angewandten Keuchhustenmittel — gierig von der giftigen Medizin trinkt, weil es ihm schmeckt, so muß man ausschließlich die Eltern zur Rechenschaft ziehen; dem Kinde dürfen wir in vielen Dingen nicht die Freiheit der Wahl des Handelns geben, weil nicht das Kind, sondern wir noch die Verantwortung für seine geistige und körperliche Gesundheit zu tragen verpflichtet sind. — Aehnlich verhält es sich nun auch bei der Alkoholfrage. Mag der Erwachsene frei über seinen Körper und dessen Gesundheit verfügen, durch Alkohol ihn schädigen so viel er will, wir können nur mit allgemein sittlichen Gründen ihn an einem Mißbrauch zu verhindern suchen. Er ist nun einmal uneingeschränkter Herr über sein Thun. Anders das Kind: Haben wir erkannt, daß der Alkohol ein Gift ist, so haben wir die heilige Pflicht, das uns anvertraute Kind so lang dieser Schädigung fern zu halten, bis es reif genug ist, selbst und mit voller Verantwortung zu wählen. Man mag sich deshalb in der Alkoholfrage, soweit sie den Erwachsenen betrifft, stellen wie man will — hier beim Kinde gibt es den Begriff eines verderblichen, angeblich aber unentbehrlichen Genusses nicht. Der Erwachsene mag einwenden, daß er Alkohol trinken „muß", weil er diesen Genuß einfach nicht entbehren will — beim Kinde kann von einem solchen „Muß" keine Rede sein.

„Kind und Alkohol." Die Beziehungen zwischen Kind und Alkohol sind mannigfacher Natur, direkte und indirekte. Unter den letzteren sind jene Einwirkungen auf das Kind zu verstehen, die der Alkohol, ohne daß er dem Kinde gegeben wird, ausübt, also in erster Linie der Alkoholgenuß von seiten der Eltern. Ich will mich hier nur kurz fassen und auf jene bekannte Tatsache hinweisen, daß ein starker Alkoholmißbrauch bei den Eltern schädigend auf die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes einwirken kann, schon bevor es zur Welt kommt. Recht treffend ist

hierfür die Bemerkung eines Lehrers aus der weinfrohen Pfalz: „Wenn wir in der ersten Klasse viele minderwertige Schüler haben und schlechte Leistungen erzielen, so wissen wir, daß sechs Jahre vorher ein gutes Weinjahr war."

Bei diesem verderblichen Einfluß auf das noch im Mutterleibe sich entwickelnde, zarte und empfindsame Wesen braucht es sich indessen nicht gerade um ausgesprochene Trinker zu handeln. So mancher, der glaubt, den Alkohol „sehr gut zu vertragen", irrt sich insofern, als das so schleichend und doch oft tief wirkende Gift seinen Körper so weit schädigen konnte, daß diese Schädigung in einer mehr oder weniger leichten Minderwertigkeit der (vor allem in ihrem Nervensystem geschwächten) Nachkommen zum Ausdruck kommt.

Wenn ich auch die Ueberzeugung habe, daß hier und da von alkoholgegnerischer Seite hinsichtlich dieser durch den Alkoholgenuß der Eltern bewirkten Schädigungen der Kinder etwas übertrieben wird — so glaube ich z. B. nicht an die von Professor Bunge mit dem Alkohol in Zusammenhang gebrachte zunehmende Stillunfähigkeit der heutigen Frauen —, es bleibt aber noch immerhin reichlich genug Beobachtungsmaterial übrig, das jeden Menschen mit Verantwortungsgefühl für seine Kinder den Genuß des Alkohols auch einmal unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten zwingt.

Eine vielleicht noch größere Gefahr erwächst dem Kinde durch den Alkohol aus dessen „antisozialem" Charakter. Für viele Alkoholgegner bildet gerade diese antisoziale Wirkung des Alkohols den wichtigsten Beweggrund für ihre Stellungnahme. Kinder, die in einem Trinkermilieu aufwachsen — ein aufs tiefste erschütternder Anblick; Kindermartyrium, Krankheit und Kriminalität! — welcher Arzt kennt nicht die entsetzlichen Produkte einer solchen Umgebung? Aber auch dort, wo wir nicht von Trinkerfamilien sprechen können, zeigt sich der antisoziale Charakter des Alkohols darin, daß für den Alkoholgenuß Geld ausgegeben wird, das in weit zweckmäßigerer und erfolgreicherer Weise für eine bessere Ernährung der Kinder und besonders auch für ein gesünderes Wohnen aufgewendet werden könnte. Eine einfache Rechnung nur ist es, nachzuweisen, wieviel von dem Verdienst des Mannes schon durch einen „mäßigen" Alkoholgenuß der Fürsorge für die Kinder entzogen wird.

Wenden wir uns nunmehr zu den direkten Beziehungen zwischen Kind und Alkohol, zu der Frage, ob dem Kinde alkoholische Getränke gereicht werden dürfen. Manchem Leser wird es befremdlich erscheinen, daß heutzutage eine solche Frage überhaupt noch aufgeworfen werden kann. Man macht sich indessen im allgemeinen keine Vorstellung von der großen Verbreitung des Alkoholgenusses im Kindesalter. Statistiken aus Schulen — in den verschiedensten Ländern — ergaben überall traurige Ergebnisse, die erkennen lassen, daß Bier, Wein, nicht nur bei Gelegenheiten, sondern an vielen (an manchen Schulen bis zu 25—50 Prozent der Schüler) regelmäßig getrunken wird. „Aber es sind doch nur geringe Mengen, die man den Kindern zu trinken gibt" — wird man vielleicht einwenden. Wohl mag dies zutreffen; aber man überlege doch, wie der langdauernde Genuß eines anscheinend gut ertragenen Giftes doch durch die Summierung eingreifend schädigen kann, und man vergesse nicht, daß der noch in der Entwicklung, im Wachsen begriffene kindliche Organismus (insbesondere das kindliche Gehirn) weit empfindlicher gegen Giftwirkungen sich verhält als beim Erwachsenen.

Ich muß es mir versagen, hier an dieser Stelle zu zeigen, in welchen Erscheinungen sich der schädliche Einfluß eines wenn auch noch so geringen Alkoholgenusses beim Kinde äußert. Mögen in diesem Punkte die Ansichten auch manchmal auseinandergehen —

in einem Punkte ist man sich heute sicherlich einig: daß der Alkohol ein Gift ist für das noch wachsende Kind. Die Frage, ob ein Kind alkoholische Getränke zu sich nehmen darf, muß deshalb mit einem unbedingten „Nein" beantwortet werden. Keinen Tropfen Alkohol einem Kinde!

Weshalb gibt man denn eigentlich einem Kinde Alkohol zu trinken? Um ihm eine Freude zu machen, am Weinglas des Vaters nippen zu dürfen, oder etwas von des Vaters Wein in ein eigenes Gläschen sich eingießen zu lassen — oder wenn die Kinder größer sind, zu Hause und im Wirtshaus, auf Spaziergängen Bier zu trinken, und wie die Gelegenheiten sich immer bieten mögen — auch das Kind will Wein oder Bier mittrinken und erhält deshalb Alkohol. Man schlägt dem Liebling nicht gern etwas ab. Besteht denn aber die Erziehung nur im Gewähren? Dürfen und müssen wir nicht auch versagen? Hier beim Alkohol, wo es sich um zweifelloses Gift handelt, um ein Genußmittel, ohne welches das Kind recht gut leben kann, hier müssen wir „Nein" sagen, wenn die kindlichen Hände verlangend nach des Vaters Bierkrug greifen. Nicht eindringlich genug kann die Warnung wiederholt werden: Dem Kinde keinen Alkohol.

Ist der Wunsch, den Kindern eine Freude zu machen, zumeist die Veranlassung, wenn den Kindern alkoholische Getränke verabreicht werden, so geben eine Anzahl von Eltern Alkohol, vor allem Wein, in der Meinung, dem Kinde gesundheitlich damit zu nützen. „Wein kräftigt!" in allen Tonarten erklingt dieses Loblied auf den Wein. Wir Aerzte sind nicht ganz so unschuldig an dieser so verderblichen, irrtümlichen Ansicht über die Wirkung des Weines. Viele Aerzte verschrieben früher — manche leider auch noch heute — schwächlichen Kindern „kräftigende" Weine, hauptsächlich Ungarweine (Tokayer ꝛc.); zumeist geschah diese ärztliche Verordnung zur gleichzeitigen Anregung des darniederliegenden Appetits. Die neueren Forschungen über die Wirkungen des Alkohols haben uns Aerzte aber überzeugt, daß dem Alkohol keinerlei „kraftgebende" Wirkung innewohnt; weitaus die meisten und ausnahmslos alle Aerzte, die sich nur mit Kindern beschäftigen, sehen deshalb von der Verwendung des Alkohols im Kindesalter vollständig ab.

Nur ganz wenige Fälle gibt es, wo auch diese Aerzte, aber nur für wenige Tage, niemals längere Zeit hindurch, Alkohol verabreichen. Ich will einen solchen Fall erwähnen, um an diesem Beispiel die „kräftigende" Wirkung des Alkohols zu zeigen. Ein Kind leidet an schwerer Lungenentzündung: alles kommt darauf an, die Herzkraft über die schwersten Krankheitstage zu erhalten. In einer derartigen Situation wird nun von vielen Aerzten Alkohol in Medizin oder in Form von Wein verabreicht, um das Herz arbeitskräftig den außerordentlichen Anstrengungen einiger Tage gegenüber zu machen. Doch der Wein verleiht keine Kraft dem Herzen; er bildet ähnlich wie Kaffee, Kampher und ähnliches, für das Herz nur den Reiz, auch die letzten Reservekräfte noch auszunützen. Ein Vergleich mag das Gesagte deutlicher verstehen lassen. Ein Fuhrmann hat einen schwerbeladenen Lastwagen einen Hügel hinauf zu bringen; eine kurze Strecke vor dem Gipfel ermatten die Pferde und scheinen die Last nicht mehr ans Endziel ziehen zu können. Jetzt gebraucht der Fuhrmann die Peitsche; aufgepeitscht raffen die Gäule ihre letzten Kräfte zusammen und bringen den Wagen schließlich auf die Höhe hinauf. Kein vernünftiger Mensch wird nun behaupten, daß die Peitschenhiebe den Pferden „Kraft" verliehen haben, und doch wäre es vielleicht ohne die Peitsche nicht gegangen. Die Peitsche wirkte lediglich als ein Ansporn, als ein Reizmittel, auch die letzten Reservekräfte hervorzuholen und auszunützen. Aehnlich ist es beim Alkohol; seine scheinbar „kräftigende" Wirkung ist nur eine Täuschung; der Al-

kohol wirkt wie die Peitsche und ist nicht imstande, auch nur die geringste „Kraft" dem Körper zuzuführen. Wenn deshalb der Arzt einmal den Alkohol verordnet, so kann es nur dem Zwecke dienen, für einige kurze Tage auch die letzten Körperkräfte zusammenzuraffen, um über diese kritische Zeit hinwegzukommen; aber der Arzt muß sich hierbei sagen, daß dies nur ganz vorübergehend geschehen darf. Einem Kinde langandauernd Wein zu geben, damit es sich kräftige, dürfte wohl nicht nur erfolglos sein, sondern auch direkt Schädigungen für das Kind im Gefolge haben.

Man ist in ärztlichen Kreisen von diesen Schädigungen so überzeugt, daß eine starke Bewegung auch alle jene Kräftigungsmittel verwirft, die als Beimengung wenn auch nur wenig Alkohol enthalten (spirituöse Auflösungen von sonst ganz wertvollen Medikamenten und ähnliches). Selbstverständlich muß die Verabreichung von Getränken, die hauptsächlich Wein enthalten, wie z. B. Medizinalweine, Chinaweine ꝛc., in gleicher Weise verurteilt werden. Unglaubliche Mengen solcher „kräftigenden" Weine werden konsumiert, und, was mich doppelt schmerzt, ganz besonders von weniger bemittelten Eltern, die für das teure Geld, das diese Weine kosten, wirklich gesunde Dinge ihren blassen und schwächlichen Kindern kaufen könnten.

Unsere Betrachtungen über die Beziehungen zwischen Kind und Alkohol zeigten, wie mannigfach die Gefahren sind, die dem Kinde aus diesen Beziehungen erwachsen. Die Verhütung der aus dem Alkoholgenuß der Eltern sich ergebenden Schädigungen des seelischen und körperlichen Wohlergehens der Kinder ist ein Gebiet, das dem Kampfe gegen den Gebrauch und Mißbrauch alkoholischer Getränke durch Erwachsene überlassen werden muß. Hier an dieser Stelle gilt der unversöhnliche Kampf nur der Verabreichung von Alkoholika an die Kinder selbst. Wir erkannten in dem Alkohol ein auch in kleinsten Mengen wirksames Gift für den sich entwickelnden kindlichen Organismus; auf der andern Seite vermochten wir keinerlei stichhaltigen Grund zu finden, dem Kind ein Recht auf den Alkoholgenuß zu gewähren. Wir müssen deshalb unsere Antwort auf die Frage: „Darf ein Kind Alkohol trinken?" dahin präzisieren: Es liegt keine Notwendigkeit vor, einem Kinde alkoholische Getränke zu geben: Pflicht gewissenhafter Eltern ist es, ihren Kindern den Alkoholgenuß in jeder Form zu versagen, wenn die Möglichkeit, nein, die Wahrscheinlichkeit und Sicherheit einer Schädigung des Kindes durch den Alkohol vermieden werden soll.

(Aus „Sorgen und Fragen in der Kinderpflege", von Kinderarzt Dr. Eugen Neter, Mannheim. X. Auflage. Otto Simlein, München.)

Occupons nos enfants.

— Sois tranquille, Toto... Suzy, ne remue pas sans cesse... Ces enfants sont insupportables, ils ne peuvent pas rester sans bouger!

C'est cinquante fois, cent fois par jour que les parents répètent ces phrases, sans en comprendre généralement la vérité. Eh bien! non, les enfants normaux et bien portants ne peuvent pas être immobiles; la jeune vie qui grandit en eux les oblige au mouvement: il y a tant à apprendre, tant à toucher, tant à développer, qu'il ne faut pas perdre un instant et tout est bon pur utiliser ce besoin intense d'activité. Qu'ils exercent leurs muscles par des mouvements que nous disons désordonnés, qu'ils instruisent leurs sens en touchant aux objets qui les entourent, en re-